Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Die Rechtsbeziehungen zwischen Joh. Cuno König Stiftung & Co. KG (nachfolgend benannt als König) und dem Besteller richten sich ausschließlich nach den nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot und Vertragsschluss

Alle Angebote sind freibleibend. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform und werden erst durch die schriftliche Bestätigung von König verbindlich.
Mündliche Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsabschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung von König.

3. Lieferumfang

Für den Lieferumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung von König maßgebend.
Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von König bei der Warenausgangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Wird die Stückzahl von König durch Referenzwiegung ermittelt, ist diese auch dann maßgebend, wenn die tatsächliche Stückzahl aufgrund von Maßtoleranzen etc. um bis zu 1 % abweicht.

4. Lieferfrist

Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, im Vertrag ist ein verbindlicher Liefertermin ausdrücklich vereinbart. Fixgeschäfte (§ 376 Abs. 1 HGB) bedürfen der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung.
Eine verbindliche Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand von König einem Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmter Personen oder Anstalt ausgeliefert oder dem Besteller die Versandbereitschaft von König mitgeteilt wurde.
Der Liefertermin verschiebt sich angemessen, wenn der Besteller mit seinen Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber König im Rückstand ist, und zwar um die Dauer des Rückstands, oder wenn die technischen und kaufmännischen Fragen nicht innerhalb einer angemessenen Frist geklärt werden können.
Bei nicht rechtzeitiger Lieferung von König kann der Besteller erst vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung (§§ 323 Abs. 1, 280 Abs. 2, 281 Abs. 1 BGB) erst geltend machen, wenn Verzug eingetreten ist und der Besteller zusätzlich eine angemessene Nachfrist für die Leistung gesetzt hat. Diese Nachfrist ist schriftlich zu setzen.

Schadensersatz wegen Pflichtverletzung kann der Besteller nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verlangen.
Macht der Besteller Verzugsschaden geltend, ist dieser für jeden vollen Monat des Verzuges auf ½ v.H., insgesamt aber höchstens 5 v.H., vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung begrenzt, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig geliefert oder benutzt werden kann.
Verzögert sich der Versand aus Gründen, die König nicht zu vertreten hat, so werden dem Besteller, beginnend einen Monat nach Versandbereitschaftsmeldung, die durch die Einlagerung entstehenden Kosten mit mindestens ½ v.H. des Rechnungsbetrages pro Monat berechnet, sofern der Besteller nicht nachweist, dass überhaupt kein Schaden entstanden ist bzw. dieser wesentlich geringer ausgefallen ist.

5. Gefahrübergang und Abnahme

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile durch König auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Dies gilt sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch König gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über; König verpflichtet sich jedoch, auf Wunsch und Kosten des Bestellers, die Versicherungen zu bewirken, die der Besteller verlangt.
Teillieferungen durch König sind zulässig.
Abrufaufträge sind in ihrem Gesamtvolumen vom Besteller spätestens innerhalb von 6 Monaten, gerechnet ab Vertragsschluss abzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein oder nur ein unvollständiger Abruf, ist König berechtigt, auszuliefern oder vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Vertragspreis abzüglich eventuell ersparter Aufwendungen vom Besteller zu zahlen. König ist berechtigt, aufgrund des Gesamtauftrages zugesagte Mengenrabatte nachzufordern.

6. Verwendung von Fertigungsmitteln und Werkzeugen

Die Kosten für die Herstellung von Formen und Werkzeugen trägt der Besteller. Formen und Werkzeuge bleiben auch nach Bezahlung im Besitz von König.

7. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien König für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Das gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich König mit der Leistung in Verzug befindet. König ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

8. Preise

Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
Die Preise sind auf der Kostengrundlage des Angebots kalkuliert. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt eine Preisberichtigung durch König vorbehalten.

9. Zahlungsbedingungen

Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung für Serienaufträge innerhalb 14 Tagen mit 2 %, 30 Tage netto vorzunehmen. Die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
Bei Überschreitungen vereinbarter Zahlungstermine ist König berechtigt, Verzugszinsen von 6 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungen gestundet werden.
Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen von König bestrittenen Gegenansprüchen des Bestellers sind nicht statthaft.

10. Haftung für Sachmängel

Der Besteller ist zur unverzüglichen Untersuchung der Ware nach Lieferung verpflichtet. Erkennbare Mängel sind König sofort schriftlich, spätestens 10 Tage nach Lieferung, bekanntzugeben. Nicht sichtbare Mängel sind spätestens 10 Tage nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Mängelanzeige entfällt jegliche Gewährleistung.
Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
Sie bestehen ferner nicht in folgenden Fällen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung , übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von König zurückzuführen sind.
Bei begründeter Mängelrüge ist der Kunde in Absprache mit König nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) berechtigt. Zur Vornahme aller von König nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Maßnahmen hat der Besteller nach Verständigung mit König die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
Ist König zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage bzw. gem. § 439 Abs. 3 BGB zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt, oder tritt eine Verzögerung der Nacherfüllung über eine angemessene Frist hinaus ein, die König zu vertreten hat, oder schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von König vorgenommene Änderung oder Nacharbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
Der Besteller hat für den Fall, dass er von seinem Abnehmer oder dessen Abnehmern auf Nacherfüllung in Anspruch genommen wird, König in angemessener Frist die Möglichkeit zu geben, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen. Der Besteller hat diese Verpflichtung entsprechend seinem

Abnehmer aufzuerlegen. Verletzt der Besteller diese Verpflichtung, kann König den Aufwendungsersatz auf den Betrag kürzen, der bei eigener Nacherfüllung entstanden wäre.
Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen der Verletzung des Lebens, des Köpers oder Gesundheit oder bei Haftung nach dem Produkthaftungspflichtgesetz. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden der dabei höchstens auf den Warenwert der betreffenden Lieferung begrenzt wird beschränkt, soweit die Begrenzung nicht wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handels oder wegen Verletzung des Lebens, des Köpers und der Gesundheit ausgeschlossen ist.
Soweit die gesetzlichen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) insbesondere hinsichtlich der Rückgriffs Haftung (§§ 478 ff. BGB) mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung keine Anwendung finden, gilt eine zweijährige Gewährleistungsfrist. Abweichend gilt für Mängel an Sachen, die üblicherweise für Bauwerke verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, die gesetzliche fünfjährige Gewährleistungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Die gesetzlichen Folgen einer Verletzung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht (gem. § 377 und § 378 HGB) bleiben hiervon unberührt.
König übernimmt keinerlei Gewähr für unerwünschte Veränderungen am Bauteil, die durch Wärmebehandlungen oder andere Oberflächenbehandlungen ausgelöst wurden, sofern sie auf König nicht bekannten Eigenschaften des Vormaterials, versteckten Fehlern, Einhärtungen und ähnlichen nicht vorhersehbaren Eigenschaften des Vorprodukts herrühren. In diesen Fällen ist der Kunde dennoch verpflichtet, den Teilepreis zu zahlen.

11. Eigentumsvorbehalt

König behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
Der Besteller darf den Liefergegenstand weder Verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat er König unverzüglich davon zu benachrichtigen.
Bei vertragswidrigem Verfahren des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist König zur Rücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch König gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
Wird der Liefergegenstand mit anderen, König nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt König das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Ist die neue Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, König anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört.
Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware – auch weiterverarbeitet – im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verkaufen. Er hat sich jedoch bis zur vollständigen Erfüllung seines Kaufpreisanspruchs das Eigentum vorzubehalten. Unabhängig davon tritt der Besteller hiermit bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an König ab. Im Falle des Weiterverkaufs nach Verarbeitung gilt die Abtretung als in der Höhe des Verkaufswertes der Vorbehaltsware König erfolgt. König behält sich das Recht vor, die Forderung auch unmittelbar beim Drittkäufer einzuziehen, der zu diesem Zweck namhaft zu machen ist.

12. Geheimhaltung

Unterlagen aller Art, die von König hergestellt oder vom Besteller zur Verfügung gestellt werden – wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten sowie alle sonstigen zur Verfügung gestellten Informationen und dergleichen – sind, sofern sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, Dritten nicht zugänglich zu machen.
König verpflichtet sich, oben genannte Unterlagen und Gegenstände auch Dritten nicht zugänglich zu machen und nicht für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden. König verpflichtet sich gleichzeitig, diese Gegenstände während der Vertragsdurchführung auf eigene Kosten sorgfältig zu lagern.

13. Schutzrechte Dritter

Die Ware wird nach Vorgaben des Bestellers gefertigt. König kann daher keinerlei Haftung dafür übernehmen, dass die von König im Auftrag des Bestellers hergestellte Ware frei von Rechten Dritter ist. Insofern sichert der Besteller eine Freistellung für den Fall zu, das König im Zuge der Durchführung des Auftrags durch die Herstellung und Lieferung der in Auftrag gegebenen Ware in Schutzrechte Dritter eingreifen und König diesbezüglich in Anspruch genommen werden soll.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von König.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse - ist, wenn der Bestellter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, das Landgericht Wuppertal.
König ist auch berechtigt, am Geschäftssitz des Bestellers zu klagen.

16. Anwendbares Recht

Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss jedes Kollisionsrechts.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen und des Vertrages insgesamt nicht berührt.